

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Demeter-Landbauerzeugnisse GmbH, Auf den Stücken 4. 58455Witten**

## **1. Geltungsbereich**

- Nachfolgende Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §310 Absatz 1 BGB. Ergänzende, entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn der Verkäufer der Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handeln.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen.

## **3. Preise und Zahlungen**

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Lager ausschließlich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung und Lieferung werden gesondert berechnet.
- Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Firmenlastschrift auf das Konto DE65430609670029450400 bei der GLS-Bank Bochum, BIC GENODEM1GLS .
- Unsere Rechnungen sind sofort fällig.
- Wechsel werden nicht angenommen.
- Zahlungsverzug berechtigt uns, vom Käufer bankübliche Zinsen vom Tage des Verzugs zu fordern.
- Wird uns bekannt, dass der Käufer in Vermögensverfall oder in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, so sind wir berechtigt, noch nicht fällige Forderungen sofort geltend zu machen. Darüber hinaus behalten wir uns vor, bereits vereinbarte künftige Lieferungen von der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

## **4. Lieferung und Versand**

- Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Kunden.
- Im Falle höherer Gewalt nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerung mit Warenlieferungen im eigenen Betrieb verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist ungenutzt haben verstreichen lassen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

- Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen innerhalb der Geschäftsverbindung, auch der künftig entstehenden, vor, einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck bis zur vollen Bareinlösung.
- Bei laufender Rechnung gilt unsere Saldoforderung.
- Die Veräußerung der Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet und nur, solange er sich nicht mit seinen Vertragspflichten im Verzug befindet.
- Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher schon vom Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch weitere Käufer steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Wir gelten als Hersteller gem § 950 BGB. Für die neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die Vorbehaltswaren, auch soweit nur noch Miteigentumsrechte bestehen, werden vom Käufer ordnungsgemäß verwahrt und auf seine Kosten wert- entsprechend versichert. Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach unserer Wahl soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernde Forderung 1 um 25 % übersteigt

## **6. Mängelrüge**

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit es nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- Versteckte Mängel müssen am Tage ihrer Entdeckung fernmündlich oder fernschriftlich gerügt werden.
- Der Käufer ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.
- Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind dann ausgeschlossen.
- Bei begründeten Mängelrügen beschränkt sich unsere Gewährleistung nach unserer Wahl auf Lieferung mangelfreier Ware oder Wandlung oder Minderung. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen.

## **7. Aufrechnungsrecht**

- Der Käufer hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und eine grobe Vertragsverletzung von uns nachgewiesen wird.

## **8. Sonstiges**

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Hauptsitz unserer Firma
- Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Witten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.